

BVGer D-5075/2024 vom 7. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5075_2024_d20240807

FR: TAF D-5075/2024 du 7 août 2024

IT: TAF D-5075/2024 del 7 agosto 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung (Nichteintreten auf Asylgesuch);
Verfügung des SEM vom 7. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-5075/2024 Seite 6

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten.

E. 1.4

Sofern in der Beschwerde unter Hinweis auf Art. 107a Abs. 2 AsylG die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird, ist festzuhalten, dass es sich vorliegend nicht um einen von Art. 107a AsylG erfassten Dublin-Fall handelt und mithin der Beschwerde von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 42 AsylG und Art. 55 VwVG). Da das SEM diese auch nicht entzogen hat, ist auf den entsprechenden Antrag nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beantragt zwar die Aufhebung der gesamten Verfügung (vgl. Eventualantrag) respektive – neben einer Aufhebung der Dispositivziffern 3 und 4 (Anordnung des Wegweisungsvollzugs) – auch die Aufhebung der Dispositivziffer 2 der

angefochtenen Verfügung (Anordnung der Wegweisung; vgl. Hauptantrag). Die Beschwerdebeurteilung richtet sich indes nur gegen die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs. Es ist daher davon auszugehen, dass einzig der Vollzug der Wegweisung Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet und mithin die Dispositivziffern 1 (Nichteintreten auf das Asylgesuch) und 2 (Anordnung der Wegweisung) der Verfügung vom 7. August 2024 unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

D-5075/2024 Seite 7 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht, das SEM habe es unterlassen, sich trotz ihrer substantiierten Darlegung der schlechten Behandlung und der mangelnden Fürsorge des griechischen Staates sowie ihrer Vulnerabilität mit diesen Vorbringen adäquat auseinanderzusetzen. Insbesondere habe es nicht geprüft, ob Griechenland tatsächlich seinen staatsvertraglich eingegangenen Verpflichtungen nachkomme – der blosser Verweis auf die geltenden Rechtsgrundlagen und die völkerrechtlichen Pflichten Griechenlands reiche angesichts gegenteiliger Berichte, namentlich der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), nicht aus – und ob sich die dortige Situation seit Erlass des einschlägigen Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht geändert habe respektive ob die völkerrechtlichen Verpflichtungen vorliegend eingehalten worden seien. Es sei somit seiner Untersuchungs- und seiner Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen.

E. 5.2

Diese Rügen zielen ins Leere. Die Vorinstanz hat zum einen den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig festgestellt. Unter Hinweis auf die nachfolgenden Erwägungen und mithin das (nach wie vor gültige) Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 bestand für sie keine Veranlassung, weitere Abklärungen hinsichtlich der generellen oder der spezifischen Situation der Beschwerdeführerin in Griechenland vorzunehmen. Zum andern liegt auch keine Verletzung der Begründungspflicht vor, zumal die Vorinstanz die wesentlichen Überlegungen genannt hat, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Der Beschwerdeführerin war es denn auch möglich, die vorinstanzliche Verfügung – wie die vorliegende Beschwerde zeigt – sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.w.H.).

E. 5.3

Es besteht damit kein Grund, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-5075/2024 Seite 8 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.2

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmung als zulässig. Bei Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in welchem sie Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Griechenland ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar erkennt das Bundesverwaltungsgericht an, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens äusserst schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Es ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.2). Die Beschwerdevorbringen respektive insbesondere die in der Beschwerde zitierten Berichte (Bericht der SFH vom 3. August 2022 und Bericht der Organisation "Refugee Support Aegean" vom März 2023) sowie der Hinweis auf ein von der Europäischen Kommission im Januar 2023 gegen Griechenland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren, das nicht die vorliegend massgebliche Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des

D-5075/2024 Seite 9 Rates vom 13. Dezember 2011) betrifft, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 6.2.3

Ferner lassen auch die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin nicht befürchten, dass sie bei einer Überstellung nach Griechenland eine ernsthafte, rapide und irreversible

Verschlechterung ihrer Lage, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, zu erwarten hätte (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 183 ff.; bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom

E. 6.2.4

Was das Beschwerdevorbringen hinsichtlich des Risikos einer Verletzung von Art. 8 EMRK betrifft, kann auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. III Ziff. 2 [S. 9]). Dem SEM ist insbesondere darin zuzustimmen, dass aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführerin in Griechenland nach Gewährung des Schutzstatus nicht darauf zu schliessen sei, dass sie bei den griechischen Behörden einen formellen Antrag auf Nachzug ihrer Kinder gestellt habe. Diesem Vorhalt widerspricht sie in der Beschwerde denn auch nicht. Sie kann den griechischen Behörden daher nicht von vornherein unterstellen, sie würden ihr das Recht auf Familienleben im Sinne einer Zusammenführung mit ihren Kindern verwehren. Gegen eine unrechtmässige Verweigerung der Familienzusammenführung kann sie sich im Übrigen auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen.

E. 6.2.5

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach als zulässig zu qualifizieren.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Beim Vollzug von Wegweisungen in Mitgliedstaaten der EU besteht eine gesetzliche Vermutung der Zumutbarkeit (Art. 83 Abs. 5 AIG). Diese Legalvermutung gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen wie beispielsweise Menschen, welche an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind. Hingegen erachtet das Gericht den Vollzug der Wegweisung nach Griechenland von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestünden besonders begünstigende Umstände, auf-

D-5075/2024 Seite 10 grund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden kann. Als äusserst vulnerabel gelten Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. Darunter fallen beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist (vgl. zum Ganzen Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.1 und E. 11.5.3). Wird im konkreten Einzelfall festgestellt, dass die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs besteht, so hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.4).

E. 6.3.2

Bei den aktenkundigen psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin (Schlaf- und Anpassungsstörungen [mit depressiver Verstärkung]; vgl. Bstn. D.c, G., I. und M. vorstehend) handelt es sich nicht um eine derart schwerwiegende Krankheit oder Behinderung im Sinne der Rechtsprechung, aufgrund welcher bei ihr von einer äusserst vulnerablen Person auszugehen wäre. Daran ändert der Einwand in der Beschwerde, wonach sich noch weisen müsse, ob die verschriebene Medikation zu einer nachhaltigen Besserung ihres Zustandes führe, nichts. Demnach gilt im Falle der (...)-jährigen Beschwerdeführerin die Legalvermutung, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland grundsätzlich zumutbar ist.

E. 6.3.3

Die Beschwerdeführerin hat weder mit ihren Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren noch mit ihren Beschwerdevorbringen ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorgebracht, dass sie aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art bei einer Rückkehr nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Aufgrund ihres Schutzstatus hat sie grundsätzlich Zugang zu Sozialleistungen, zum griechischen Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung. Sie kann sich – wie bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten – als anerkannter Flüchtling auf die Qualifikationsrichtlinie berufen. Es ist ihr – unter Berücksichtigung ihrer aktenkundigen psychischen Beschwerden –

D-5075/2024 Seite 11 zuzumuten, sich an die entsprechenden Stellen zu wenden und im Bedarfsfall ihre Rechte auf dem Rechtsweg durchzusetzen sowie nötigenfalls die unentgeltliche Hilfe von Nichtregierungsorganisationen zu beanspruchen. Ihren in der Beschwerde wiederholten pauschalen Behauptungen, wonach sie nach Erhalt des Flüchtlingsstatus aus der Unterkunft wegweisen worden sei, sie keine finanzielle oder sonstige Unterstützung erhalten habe, ihr die medizinische Versorgung verwehrt worden sei und kein Zugang zu Arbeit und Sprachkursen bestanden habe, ist entgegenzuhalten, dass sie sich wenige Wochen nach Erhalt des griechischen Flüchtlingsausweises ausser Land begeben hat. Demnach ist bereits angesichts der sehr kurzen vor Ort verbrachten Zeit nicht davon auszugehen, sie habe alles ihr Zumutbare unternommen, um die benötigte Unterstützung zu erhalten. Sollte sie erneut Angriffe von Drittpersonen befürchten, kann sie sich zudem an die zuständigen staatlichen Stellen wenden; diese sind ohne Weiteres als schutzfähig und -willig zu erachten (vgl. etwa Urteil des BVGer D-3846/2024 vom 26. Juni 2024 E. 8.4 m.w.H.).

E. 6.3.4

Die Beschwerdeführerin vermag nach dem Gesagten die Vermutung, der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sei auch in ihrem Fall zumutbar, nicht umzustossen.

E. 6.4

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AIG möglich, da die griechischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestimmt haben und sie in Griechenland über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt.

E. 6.5

Zusammenfassend hat das SEM zu Recht den Wegweisungsvollzug nach Griechenland als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, weshalb die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – von Anfang an als aussichtslos

D-5075/2024 Seite 12 zu bezeichnen waren. Die Verfahrenskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5075/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.